

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (47) Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2020 und 2021
- (48) Tagesordnung der dritten ordentlichen Sitzung des Rates der Stadt Düren am Mittwoch, dem 29.04.2020, 17.00 Uhr

(47)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I. Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

vom 14.04.2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom 11. März 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### 2020

##### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 284.694.280 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 284.498.590 EUR

##### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 274.918.390 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 266.033.790 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 8.374.340 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 31.125.100 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 22.750.760 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.812.200 EUR

festgesetzt,

#### 2021

##### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 296.105.900 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 296.046.140 EUR

##### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 287.139.460 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 271.628.770 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.904.490 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 45.270.800 EUR

dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit auf 34.366.310 EUR  
dem Gesamtbetrag der  
Auszahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit auf 15.452.100 EUR  
festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investition  
erforderlich ist, wird in 2020 auf

22.750.760 EUR

und in 2021 auf

34.366.310 EUR

festgesetzt.

*Davon entfallen in 2020 1.584.100 EUR auf das Förderprogramm Gute Schule 2020. Zins- und Tilgungsleistungen hierfür werden durch das Land erstattet und belasten den städt. Haushalt nicht.*

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 26.050.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 44.605.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll in 2020 und 2021 nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2020 auf

190.000.000 EUR

und für das Jahr 2021 auf

190.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 und für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 590 v.H. |
| 2.  | Gewerbesteuer auf  | 450 v.H. |

## § 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

## § 8

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.  
Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 24. März 2020 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist mit Antwortschreiben der Kommunalaufsicht vom 07. April 2020 beendet.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Düren, Rathaus, 52351 Düren, Amt für Finanzen, Abteilung Kämmerei, 8. Etage, Zimmer 808, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14. April 2020

gez. Paul Larue

(Larue)  
Bürgermeister

(48)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

Am Mittwoch, dem 29.04.2020, 17:00 Uhr, findet im Haus der Stadt (Theatersaal), Stefan-Schwer-Straße 4, 52349 Düren, die dritte diesjährige ordentliche Sitzung des Rates der Stadt Düren statt.

Die Tagesordnung, bestehend aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil, umfasst folgende Punkte:

#### Tagesordnung:

##### öffentlich

1. Änderung der Tagesordnung
2. Mitteilungen

##### Dringlichkeitsentscheidungen

3. Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED-Technik
4. Erneuerung der Berieselungsanlagen auf den Sportanlagen Niederau und Veldener Hof
5. Erstattung von Beiträgen für Kinderbetreuung im April 2020

##### Angelegenheiten des Amtes Düren Kultur

6. 2. Änderung zur Satzung "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Düren"

##### Angelegenheiten des Bauverwaltungsamtes

7. Einziehung eines Wirtschaftsweges "Im Großen Tal"

##### Bebauungspläne nach dem BauGB

8. Bebauungsplan Nr. 03/396 "Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße" in Düren-Lendersdorf; hier: Satzungsbeschluss
9. 44. Änderung FNP "Nahversorger Lendersdorf" der Stadt Düren; hier: Feststellungsbeschluss
10. 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 1/27 "Seniorengerechtes Wohnen Bonner Straße" in Düren; hier: Satzungsbeschluss

##### Angelegenheiten des Amtes für Stadtentwicklung

11. Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich "Nordöstlich des Grüngürtels" in Düren

12. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgung Euskirchener Straße" der Stadt Düren; hier: Erneuter Feststellungsbeschluss

13. Benennung einer Straße im B-Plan 11/363

## Angelegenheiten des Amtes für Tiefbau und Grünflächen

14. Neubau und Umgestaltung des Parkplatzes Alenteich; hier: Erweiterung des Ausführungsbeschlusses

15. Kostenänderung - Grundsanierung des Kinderspielplatzes Gneisenaustraße in Düren

16. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in 2020 im Rahmen des KP III

## Angelegenheiten verschiedener Ämter

17. Ehrenamt unterstützen - Rettungsschirm für in Folge der Corona-Pandemie gefährdete ehrenamtlich getragene Vereine; Antrag der CDU-Fraktion

18. Fragestunde

19. Verschiedenes

## **nicht öffentlich**

20. Mitteilungen

## Dringlichkeitsentscheidungen

21. Krankenhaus Düren gem. GmbH - Liquiditätskredit

## Angelegenheiten des Amtes für Finanzen

22. Grundstücksangelegenheiten; Begründung eines Erbbaurechts zugunsten der Dürener Bauverein AG

23. Angelegenheiten der regio iT GmbH

## Angelegenheiten des Bauverwaltungsamtes

24. Änderung eines städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 1/387 "Nördlich der Heinrich-Dauer-Straße"

25. Berichte aus Beteiligungsgremien über Angelegenheiten von besonderer Art

26. Fragestunde

27. Verschiedenes

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 15.04.2020

gez. Paul Larue

Bürgermeister

## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.